Anregung

1. Der Rat der Stadt Wuppertal erläßt eine *Richtlinie über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Sraßenverkehrs-Ordnung (StVO) zum Halten oder Parken sowie zum Befahren der innerstädtischen Fußgängerzonen* analog zur vorhandenen Richtlinie der Stadt Offenbach, dazu

 (a) informiert die Stadt Wuppertal die Bürger über die Voraussetzungen und Gebühren einer solchen Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO auf ihrer Website www.wuppertal.de und

 (b) vereinheitlicht und vereinfacht die Zusatzzeichen zur Fußgängerzone (Verkehrszeichen 242.1) unter Benutzung verständlicher Begriffe.

Begründung

Aus der Präambel der o.g. Richtlinie der Stadt Offenbach:

> »Die Straßenverkehrsordnung enthält zahlreiche Bestimmungen, welche häufig Einzelinteressen unberücksichtigt lassen. Um unbillige Härten abzuwenden, können bei berechtigten Individualbedürfnissen Ausnahmen von Verboten der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur in besonderen Einzelfällen erteilt werden; sie dürfen nicht dazu führen, den Kerngehalt der Widmung bzw. Beschilderung auf Dauer zu beseitigen oder die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu beeinträchtigen. Ortsgegebene Belastungen müssen hingenommen werden. Die für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleistende Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs hat grundsätzlich Vorrang auch vor solchen gewichtigen Belangen wie der Berufsausübung oder der wirtschaftlichen Existenzsicherung. Infolgedessen dürfen generelle Ausnahmen von den Park- oder Haltverboten oder Einfahrtsverboten in die innerstädtische Fußgängerzonen zu Gunsten bestimmter Personengruppen zur Erleichterung der Berufsausübung grundsätzlich nicht erteilt werden.
>
> Diese Richtlinie weist die Verwaltung an, an die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen besonders strenge Anforderungen zu stellen. Sie soll dazu führen, dass die Vielzahl der in der Vergangenheit ausgestellten Genehmigungen deutlich reduziert wird, damit Störungen der Fußgängerzone durch Fahrzeugverkehr auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. […]«

In dieser Richtlinie ist beispielsweise aufgeführt, daß Taxen grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigung für die Fußgängerzone erhalten, aber das „Befahren der innerstädtischen Fußgängerzone im Schritttempo durch Taxen oder Mietwagen“ geduldet wird, wenn (Aufzählung der Tatbestände). Damit muß man als Fußgänger nicht einverstanden sein, aber es ist eine klare Ansage.

Im Gegensatz dazu kann man die Situation nur als Wildwuchs und als ein Buch mit sieben Siegeln beschreiben:

- Anwohner „zu privaten Grundstücken“ dürfen zwar angeblich nach wegerechtlicher Widmung die Fußgängerzone befahren, sind aber dort nicht im Zusatzzeichen aufgelistet (zum Beispiel „Lieferverkehr und Anwohner frei“.
- Ganztägig und abseits jeder freigegebenen Lieferzeiten heizen irgendwelche Taxen, Lieferkuriere oder Apothekenfritzen durch die Zone, ohne erforderliche Ausnahmegenehmigung.
- Zum Aufbau des Weihnachtsmarktes 2019 fehlten an einem Sonntagmorgen an sämtlichen Fahrzeugen die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen.

- Gewerbliche „Ladegeschäfte mit Fz." sind zwar ausgeschildert, es stehen aber bis 11.00 Uhr grundsätzlich – unbehelligt – mehr als ein dutzend Fahrzeuge in der Elberfelder Fußgängerzone zum Parken.
- Fahrzeuge mit selbstgebastelten „Ausnahmegenehmigungen" oder handgeschriebenen Zetteln („Beispiele: „eilige Medikamente!", „im Auftrag von Lieschen Müller", „Sonderfahrzeug nach § 35 StVO!!1!") parken unbehelligt in der Fußgängerzone.

Zu unterscheiden ist das Wegerecht vom (Straßen-)Verkehrsrecht. Ersteres wird durch obengenanntes StrWG NRW geregelt und listet in § 18 die Sondernutzungen auf:

> (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist unbeschadet des § 14a Abs. 1 Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. […]

Jede Verkehrsfläche hat eine wegerechtliche Widmung. Eine Straße kann beispielsweise als reine Fußgängerzone gewidmet sein und entsprechende Nutzung durch Kfz beinhalten oder grundsätzlich untersagen. Zuständig dafür ist die Straßenbaubehörde.

Das Verkehrsrecht kann Erlaubnisse und Beschränkungen nur innerhalb der wegerechtlichen Widmung anordnen und ist unter anderem in der Straßenverkehrs-Ordnung normiert. *Die Straßenverkehrsbehörde darf einen - widmungsrechtlich erlaubten - Anliegerverkehr in einer Fußgängerzone aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 1 b Satz 1 Nr. 4 StVO insoweit durch Zusatzschild zulassen oder einschränken, als dies bei Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Belange und der Anliegerinteressen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist* (Leitsatz 2, Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 08.09.1993 - 11 C 38/92).



Erlaubt das Wegerecht beispielsweise nicht das Befahren einer Fußgängerzone mit Kfz durch Anwohner, liegt es nicht im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde und der Ordnungsbehörde, dies zu „dulden" oder per Zusatzzeichen zu erlauben.

Möchte beispielsweise Veranstalter „Meier" einen Weihnachtsmarkt ausrichten und muß dazu mit seinem Lieferwagen sonntags in die Fußgängerzone„ benötigt er folgende Erlaubnisse bzw. Ausnahmegenehmigungen:

1. Eine Genehmigung nach § 18 StrWG NRW von der Straßenbaubehörde, denn die Fußgängerzone ist normalerweise kein Weihnachtsmarkt und daher eine (wegerechtliche) Sondernutzung.
2. Eine Genehmigung nach StVO für die (verkehrliche) Sondernutzung.
3. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO zum Befahren der Fußgängerzone mit dem Fahrzeug.

Es ist auch im Interesse der Politik und der Fußgänger zu wissen, was nun legal in der Fußgängerzone „ausnahmsweise" herumfleucht oder wer geduldet ist. In der Offenbacher Satzung wird dies konkret aufgelistet, die Straßenverkehrsbehörde daran gebunden.

II.

Zur Klarstellung wird angeregt, die Zusatzzeichen zum Verkehrszeichen 242.1 *Fußgängerzone* nach Möglichkeit zu vereinfachen und zu vereinheitlichen:

1. Zusatzzeichen „Rad- und Lieferverkehr (bis 7,5 t zGG) frei plus Zusatzzeichen zeitliche Beschränkung „werktags 19-11 Uhr"
(Beispiel rechts: Griesheim).







2. Einheitliche Erlaubnis zum Be- und Entladen am Hotel XY anstatt:
 (a) „Vorfahrt zum Hotel Astor“ (oberhalb des Vz 242.1), Schloßbleiche, vgl. links;
 (b) „Vorfahrt zum Arcade Hotel frei“ (Mäuerchen), vgl. rechts,
 (c) „Zufahrt bis Hotel Holiday Inn Express frei“, vgl. vorige Seite.

Das für das Hotel *Holiday Inn Express* verwendete Zusatzzeichen **1028-33** *Zufahrt bis … frei* wird normalerweise bei durch Baustellen gesperrten Straßen eingesetzt, um die Einfahrt für Anwohner bis zur Baustelle zu erlauben. In der Fußgängerzone Calvinstraße erlaubt dieses Zusatzzeichen jedem Kraftfahrer, bis zur Einfahrt der Tiefgarage des Hotels in der Fußgängerzone zu fahren und zu parken. **Der Kerngehalt der wegerechtlichen Widmung ist damit gefährdet und die Anordnung dieses Zusatzzeichens im konkreten Fall rechtswidrig.**

Die in den beiden anderen Beispielen verwendete Variante *Vorfahrt zum … frei* ist im amtlichen Verkehrszeichenkatalog (VzKat) nicht enthalten und dürfte so nicht angeordnet werden. Die Straßenverkehrsbehörde kann sich andere Verkehrszeichen jedoch von der obersten Landesbehörde (Verkehrsministerium NRW) genehmigen lassen.

Ein Vorschlag zur Vereinheitlichung und Vermeidung einer „Fußgängerparkzone“ lautet

- **Lieferverkehr bis 7,5 t zGG werktags 19–11 Uhr,**
- (falls anwendbar:) **Be- und Entladen Hotel XY** ⟶ macht klar: nicht parken,
- (falls anwendbar) **sowie** 
- **frei.**

Warum brauchen wir samstags andere Lieferzeiten als „unter der Woche“?

Definition **Lieferverkehr**: »Unter „Lieferverkehr“ (Zusatzzeichen Gruppe 1026-35 zu § 39 Abs. 1 StVO) ist der geschäftsmäßige Transport von Sachen von oder zu Gewerbetreibenden sowie von oder zu sonstigen Kunden eines Gewerbetreibenden zu verstehen.«
– Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 08.09.1993 - 11 C 38/92.

Beispiel „Vollkonfiguration“:

